

II-530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 314/J

1976 -04- 20

A n f r a g e

der Abgeordneten TREICHL, HEINZ, Dr. REINHART und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Gemäß § 253 b Abs. 1 ASVG ist ein Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer u. a. dann gegeben, wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG bzw. nach dem GSPVG nachgewiesen sind (lit. c).

Nach § 189 GSPVG, das am 1. 1. 1958 in Kraft getreten ist, wurden selbständig Erwerbstätige aufgrund eines Befreiungsantrages für die Dauer einer bestehenden freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG befreit.

Diese Personen, die eine die Pflichtversicherung an sich begründende Erwerbstätigkeit ausüben und daher gleichsam freiwillig Versicherte besonderer Art sind, haben jedoch nach der derzeitigen Gesetzeslage keine Möglichkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen, weil sie eben als freiwillig Weiterversicherte nach dem ASVG gelten und den Nachweis von 24 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nicht erbringen können.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

Haben Sie die Absicht, die soziale Härte, die selbständig Erwerbstätige bzgl. der Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu tragen haben, sofern sie sich aufgrund der Bestimmungen des GSPVG zur freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG entschlossen haben, zu beseitigen?